

EuGH zur Benutzung fremder Zeichen

19.12.2011, 10:00 | Politik, Recht & Gesellschaft

Pressemitteilung von: *Schutt, Waetke Rechtsanwälte*



Schutt, Waetke
RECHTSANWÄLTE

Der Gerichtshof der europäischen Gemeinschaft (EuGH) hat mit Urteil vom 15.12.2011 entschieden, dass das bloße Abfüllen von Getränken in Dosen, auf denen ein als Marke geschütztes Zeichen angebracht ist, keine markenmäßige Benutzung dieses Zeichens darstellt.

Hintergrund ist ein Streit der Red Bull GmbH gegen ein niederländisches Abfüllunternehmen. Dieses hatte im Auftrag des Red Bull-Konkurrenten Smart Drinks Limited Erfrischungsgetränke in Dosen abgefüllt. Diese Dosen waren mit einem Zeichen versehen, welches der Red Bull-Marke ähnelt. Die Dosen wurden von Smart Drinks Limited an das Abfüllunternehmen geliefert, dort befüllt und dann dort wieder abgeholt. Das Abfüllunternehmen war nur und ausschließlich mit dem Befüllen der Dosen beauftragt.

Red Bull klagte nun gegen das Abfüllunternehmen wegen unzulässiger Markenbenutzung des Red Bull-Zeichens. Der Hoge Raad der Nederlanden (Oberstes Gericht der Niederlande) richtete in diesem Verfahren eine Vorabanfrage an den EuGH, ob das reine „Abfüllen“ als Benutzung des auf der Dose angebrachten Zeichens im geschäftlichen Verkehr im Sinne der Markenrichtlinie anzusehen ist, auch wenn das Abfüllen eine Dienstleistung für und im Auftrag eines Dritten darstellt.

Der EuGH hat das Abfüllen lediglich als einen technischen Abschnitt des Prozesses der Herstellung des Endproduktes angesehen, bei dem der Abfüller keinerlei Interesse an der äußeren Darstellung der Dosen und den darauf angebrachten Zeichen hat.

(EuGH, Urteil vom 15.12.2011, Az.: C-119/10)

Fazit:

Entscheidend ist dabei, dass das Befüllen der Getränkedosen dem Wesen nach keine Dienstleistung darstellt, die auf Förderung des Vertriebes der mit dem Zeichen versehenen Dosen gerichtet ist. Die Dienstleistung des „Abfüllens“ hat keinerlei Ähnlichkeit mit der Ware (Getränk), für die die Marke von Red Bull eingetragen wurde.

Der Fall zeigt, wie schwierig die Abgrenzung zwischen Markenverletzung und lediglich vorbereitender Dienstleistung sein kann. Für alle Fragen rund um die Benutzung eines Zeichens, sei es, dass Sie eine Marke eintragen oder verteidigen wollen oder wenn Sie wissen wollen, ob Sie ein Zeichen benutzen dürfen, stehen wir Ihnen jederzeit beratend zur Verfügung.

Udo Maurer
Rechtsanwalt

Portrait

Über Schutt, Waetke - Rechtsanwälte

Die Kanzlei Schutt, Waetke Rechtsanwälte wurde im Jahr 2003 von Timo Schutt und Thomas Waetke in Karlsruhe gegründet. Seitdem ist diese moderne Anwaltskanzlei mit ihrer konsequenten Ausrichtung auf das Medienrecht und IT-Recht ein zuverlässiger Partner für Unternehmer und Unternehmen.

Heute vertreten die beiden Gründer als Fachanwälte für IT-Recht sowie Urheber- und Medienrecht mit ihrem Team eine Philosophie der Offenheit, der Transparenz und der Orientierung an den Bedürfnissen der Kunden. Deshalb finden die Mandanten von Schutt, Waetke Rechtsanwälte aufeinander abgestimmte Rechtsschwerpunkte und weitere dazu passende Dienstleistungen.

Die Schwerpunkte der Medienkanzlei liegen im Internetrecht, IT-Recht, Eventrecht, Wettbewerbsrecht und Urheberrecht.

News-ID: 595111 • Views: 786 (Stand: 26.08.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/595111/EuGH-zur-Benutzung-fremder-Zeichen.html>